

Parkregelung auf der Tengstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02402 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt
am 12.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17238

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02402

Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 23.09.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt hat am 12.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02402 beschlossen. Darin wird gefordert, das Parken an den Baumgräben in der Tengstraße zu untersagen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Verkehrszeichen, wie z.B. Haltverbote, dürfen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Ein zwingendes Erfordernis besteht nur dann, wenn die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) für einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf nicht ausreichen. Es müssen besondere Umstände vorhanden sein, die dazu führen, dass sich die ansonsten geltenden Regeln der StVO als nicht ausreichend für eine sichere und geordnete Verkehrsführung erweisen. Besondere Umstände liegen vor, wenn die konkrete Verkehrssituation auf einer bestimmten Straße merklich von der anderer Straßen der gleichen Art abweicht, z.B. gekennzeichnet durch eine erhöhte Unfallrate oder eine gefahrenträchtige Streckenführung oder Straßenschäden.

Die Tengstraße hat eine lichte Fahrgassenbreite von ca. 6,00 m. Durch das Parken an den Baumgräben wird diese verengt, es verbleibt jedoch immer noch genug Restbreite, so dass auch größere Fahrzeuge problemlos passieren können. Zudem wird durch die Verengung der Fahrbahn ein schnelles Fahren („Durchschuss“) für Kraftfahrzeuge verhindert, wodurch das Geschwindigkeitsniveau gesenkt wird. Das wirkt sich positiv auf die Verkehrssicherheit – auch für den Radverkehr – aus.

Eine Gefahrenstelle bzw. Einschränkung der Verkehrssicherheit für Radfahrende kann aus

den genannten Gründen in der Tengstraße daher nicht bejaht werden, weshalb eine rechts-sichere Anordnung von Haltverboten an allen Baumgräben nicht möglich ist. Auch das Unfall-geschehen der letzten drei Jahre lässt keine anderen Rückschlüsse zu. In Einmündungs-bereichen oder an Stellen, bei denen die Sichtverhältnisse durch parkende Fahrzeuge beeinträchtigt werden, wurden bereits in der Vergangenheit Haltverbote angeordnet.

Das Polizeipräsidium München befürwortet ebenfalls das Parken an den Baumgräben, damit das derzeitige Geschwindigkeitsniveau gehalten werden kann.

Als vergleichbare Straßen werden in der BV-Empfehlung die Isabella- sowie die Blütenburg-straße genannt. Hierzu kann ausgeführt werden, dass beide Straßen über eine geringere Fahrgassenbreite als die Tengstraße verfügen, so dass es durch ein Parken am Fahrbahnrand in der Vergangenheit zu Engstellen gekommen ist, welche teilweise eine Durchfahrt von Groß-fahrzeugen verhindert haben. Auch befinden sich in beiden Straßen Aufpflasterungen, die je-weils ein Abbremsen des Kfz-Verkehrs erforderlich machen und dadurch einem zu schnellen Fahren („Durchschuss“) vorbeugen. In der Isabellastraße befinden sich auf den Aufpflasterun-gen zudem Querungsstellen für den Fußverkehr, die ebenfalls freigehalten werden müssen. Es liegen in den Straßen daher unterschiedliche Voraussetzungen vor, die ein gleiches Vorgehen nicht rechtfertigen würden.

Aus den dargestellten Gründen bitten wir um Verständnis, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine weiteren Maßnahmen in der Tengstraße veranlasst werden können.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02402 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 12.11.2024 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten sind keine weiteren Haltverbote an den Baumgräben in der Tengstraße vorgesehen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02402 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 12.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Svenja Jarchow-Pongratz

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 03 - Maxvorstadt kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 03 - Maxvorstadt kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 03 - Maxvorstadt ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.24

zur weiteren Veranlassung